

Strafbestimmungen

Seit 1. Oktober 2016 gilt die vom Parlament beschlossene Umsetzung der Ausschaffungsinitiative. Damit wird der neue Straftatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Art. 148a StGB) ins Bundesrecht aufgenommen. Beim unrechtmässigen Beziehen von Sozialversicherungsleistungen drohen für alle Personen Geld und/oder Freiheitsstrafen.

Verurteilten Ausländerinnen und Ausländern droht darüber hinaus neu die Ausschaffung aus der Schweiz. Mit einem eigenen Merkblatt will die SVA Graubünden ihre Kundinnen und Kunden vorbeugend und transparent informieren. Damit sollen einschneidende Auswirkungen verhindert werden, die insbesondere ausländische Staatsangehörige betreffen können. Die neuen Strafbestimmungen gelten grundsätzlich für alle ausländischen Staatsangehörigen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz.

Die Bestimmungen sind auf Delikte anwendbar, die ab dem 1. Oktober 2016 begangen wurden bzw. werden.

Strafbestimmungen

Am 1. Oktober 2016 erfuhr das Schweizerische Strafgesetzbuch eine Verschärfung. Werden Leistungen der Sozialversicherung unrechtmässig bezogen, drohen schon bei geringfügigen Verstössen Geld- und/oder Freiheitsstrafen (Art. 148a StGB). Bei Ausländerinnen und Ausländern können solche Verstösse zur Ausschaffung aus der Schweiz führen (Art. 66a StGB).

Was für Sie wichtig ist

- Die neuen Gesetzesbestimmungen führen zu einer Verschärfung der Sanktionen.
- Bereits kleine Deliktsummen können zu einem strafrechtlichen Verfahren führen.
- Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen.
- Bei Ausländerinnen und Ausländern kann eine Verurteilung zudem zur Ausweisung aus der Schweiz führen.

Die Bestimmungen sind auf Delikte anwendbar, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden.

Mitwirkungs- und Meldepflicht

- Wenn Sie Leistungen einer Sozialversicherung beziehen wollen, sind Sie verpflichtet, über Ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben.
- Ihre Angaben müssen in jedem Fall vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein.
- Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie der SVA Graubünden umgehend melden.

Strafanzeige

Die SVA Graubünden muss unter bestimmten Voraussetzungen eine Strafanzeige einreichen, wenn eine Kundin oder ein Kunde unwahre, unvollständige oder nicht aktuelle Angaben macht.